

# **Satzung der Kreismusikschulen des Landkreises Vorpommern-Greifswald**

Gemäß § 89 (1) und (2) sowie des § 92 (1) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) vom 13. Juli 2011 wird für das Gebiet des Landkreises Vorpommern-Greifswald durch den Kreistag am 27. Februar 2012 folgende Satzung beschlossen.

## **Präambel**

Mit der Kreisgebietsreform 2011 besitzt der Landkreis Vorpommern-Greifswald zwei Musikschulen. Zukünftig soll die Eigenständigkeit dieser Musikschulen hinsichtlich Führung, Unterrichtsangebot, Unterrichtsorganisation, eigener Veranstaltungen und Personal erhalten bleiben. Damit besteht eine bessere regionale Identifikation der Bürgerinnen und Bürger. Um die Zusammenarbeit unter den Musikschulen zu fördern und gemeinsame Interessen besser nach außen vertreten zu können, firmieren die zwei Musikschulen unter der Bezeichnung „Die Kreismusikschulen des Landkreises Vorpommern-Greifswald“.

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Die Kreismusikschulen des Landkreises Vorpommern-Greifswald führen die Namen:
  1. Kreismusikschule Uecker-Randow
  2. Kreismusikschule Wolgast-Anklam
- (2) Der jeweilige Sitz der Kreismusikschulen des Landkreises Vorpommern-Greifswald befindet sich in
  1. 17373 Ueckermünde, Apfelallee 2
  2. 17438 Wolgast, Bahnhofstraße 72
- (3) Die Kreismusikschulen des Landkreises Vorpommern-Greifswald sind mit ihren Zweigstellen, außer im Gebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, im gesamten Landkreis wirksam.

## **§ 2 Träger und Rechtsstellung**

- (1) Träger der Kreismusikschulen ist der Landkreis Vorpommern-Greifswald.
- (2) Die Kreismusikschulen sind jeweils eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Sie sind organisatorisch als eigenständige abgegrenzte Einrichtung dem zuständigen Fachamt zugeordnet.
- (3) Die Kreismusikschulen des Landkreises Vorpommern-Greifswald sind Einrichtungen, die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) dienen. Ihre Aufgaben bestehen vorrangig in der Breitenarbeit, der Talentförderung sowie der Studienvorbereitung.

### **§ 3 Aufgaben des Trägers**

- (1) Die Verantwortung für die Finanzierung der erforderlichen personellen und sachlichen Ausstattung obliegt dem Träger.
- (2) Der Träger unterstützt die Bereitstellung und Unterhaltung der erforderlichen Räume, Einrichtungen und Lehrmittel für die Kreismusikschulen auch an den Unterrichtsorten, die nicht in seinem Eigentum stehen.

### **§ 4 Aufgaben der Kreismusikschulen**

- (1) Die Kreismusikschulen sind öffentliche Bildungseinrichtungen, deren wesentliche Aufgabe darin besteht, die Vermittlung erforderlicher Kenntnisse und Fertigkeiten für eine musikalische Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die Herausbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenfindung und –förderung sowie die mögliche Vorbereitung auf ein Berufsstudium durchzuführen.
- (2) Die Kreismusikschulen stehen jeder interessierten Person zur Nutzung der Angebote offen.
- (3) Die Ausbildung richtet sich nach dem Struktur- und Lehrplanwerk des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) in der jeweils gültigen Fassung (letzte gültige Fassung vom 14.05.2009).
- (4) Die Kreismusikschulen arbeiten auf der Grundlage eines fachlich und pädagogisch ausgereiften Bildungskonzeptes. Sie haben Unterricht in folgenden Bereichen anzubieten:
  - a) Elementarbereich /Grundstufe
    - Eltern/Kind - Gruppen / Elementare Musikpädagogik in Kindertagesstätten
    - Musikalische Früherziehung / Musikalische Grundausbildung / Singklassen
    - Orientierungsangebote / Musikalische Kooperationen (Grundschulalter)
  - b) Einzel- und Gruppenunterricht
    - Vokalunterricht sowie Instrumentalunterricht in den Bereichen Streich-, Blas-, Tasten-, Zupf- und Schlaginstrumente
  - c) Ensemble- und Ergänzungsfächer
  - d) Angebote zur speziellen Talentförderung und Studienvorbereitung
- (5) Die Kreismusikschulen bieten weitere zusätzliche musikpädagogische Angebote an, wie z. B. Schülervorspiele, Konzerte und andere öffentliche Veranstaltungen, Workshops, Seminare, Kurse und Projekte.

## § 5 Leitung der Kreismusikschulen

- (1) Gemäß § 133 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006, geändert durch das Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl.M-V S. 241), und der Verordnung zur staatlichen Anerkennung von Musikschulen und von Kinder- und Jugendkunstschulen vom 11. Dezember 2009 (GVOBl.M-V Nr.1 vom 13.01.2010) sowie der Richtlinien des VdM in der Fassung vom 19.05.2011 muss jede Musikschule unter der Leitung einer nach Ausbildung und Berufserfahrung geeigneten Person stehen, die vom Träger fest angestellt ist und über einen Hochschulabschluss im Fach Musik verfügt.
- (2) Dem/der Leiter/in der jeweiligen Musikschule obliegt die künstlerische, pädagogische und organisatorische Leitung der Musikschule. Dazu sind ihm/ihr Kompetenzen im Hinblick auf Anordnungs- und Weisungsbefugnis, Personaleinsatz, Auswahl und Verpflichtung von freiberuflichen Lehrkräften sowie Haushaltsaufstellung und -durchführung zu übertragen.
- (3) Die Leiter/innen bilden gemeinsam mit der/dem Sachgebietsleiter/in für Kultur und Bildung das Kuratorium der Kreismusikschulen des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Kurator/in ist die/ der Leiter/in des Sachgebietes.
- (4) Das Kuratorium trifft sich regelmäßig im Rahmen von Dienstberatungen, um wesentliche und aktuelle Themen, Aufgaben und Problemstellungen abzustimmen und zu beraten.

## § 6 Lehrkräfte

- (1) In den Kreismusikschulen werden festangestellte Musikpädagogen und freiberufliche Lehrkräfte beschäftigt. Der überwiegende Anteil der Jahreswochenstunden muss, gemäß der Verordnung zur staatlichen Anerkennung von Musikschulen und von Kinder- und Jugendkunstschulen vom 11. Dezember 2009 (GVOBl.M-V Nr.1 vom 13.01. 2010), § 1(1) Pkt. 7, durch festangestellte Lehrkräfte geleistet werden.
- (2) Gemäß der in Absatz (1) genannten Verordnung wird der Unterricht von Lehrkräften mit musikpädagogischer Befähigung erteilt, die einen Hochschulabschluss oder eine entsprechende Ausbildung mit gleichen Fähigkeiten und Erfahrungen nachweisen können.
- (3) Für die festangestellten Lehrkräfte gilt der TVöD einschließlich § 52 der Sonderregelungen. Die Vergütung richtet sich nach den jeweils geltenden Tarifbestimmungen. Die freiberuflichen Lehrkräfte erhalten eine Stundenvergütung auf der Basis eines Honorarvertrages.

## **§ 7 Elternvertretung**

- (1) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Musikschule, dem Schulträger, den Schülern und den Eltern wird an jeder Musikschule eine Elternvertretung gebildet.
- (2) Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Schüler und deren Eltern. Sie hat die Aufgabe, die Musikerziehung in der Musikschule und im Elternhaus zu fördern. Sie dient als Kontaktorgan zwischen Elternschaft und Musikschule. Insbesondere soll sie Anregungen und Ideen von Eltern diskutieren und weiterleiten und sich für die Ziele und Aufgaben der Musikschule einsetzen.
- (3) Die Elternvertretung agiert auf der Grundlage einer eigenen Satzung bzw. Geschäftsordnung.

## **§ 8 Förderverein**

Zur Unterstützung der Ausbildung auf musikalischem Gebiet, in der Öffentlichkeitsarbeit, bei der Durchführung von Wettbewerben und anderen Schulveranstaltungen sowie der ergänzenden Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln kann an jeder Musikschule ein Förderverein gegründet werden. Mittel des Fördervereins dürfen nicht zur Entlastung des kommunalen Etats eingesetzt werden.

## **§ 9 Gebühren**

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Kreismusikschulen werden Gebühren erhoben. Die Gebühren werden monatlich mittels Lastschriftverfahren eingezogen. In Ausnahmefällen ist Barzahlung möglich.
- (2) Die Kreismusikschulen halten eine Anzahl bestimmter Instrumente für die Ausleihe bereit, welche gebührenpflichtig ist. Es besteht kein Anspruch auf Ausleihe.
- (3) Im Bedarfsfall unterstützen sich die Musikschulen untereinander mit Instrumenten.
- (4) Näheres zu Abs. 1- 3 regelt die jeweils geltende Gebührensatzung.

## **§ 10 Öffentlichkeitsarbeit**

Die Kreismusikschulen planen und gestalten die Veröffentlichungen der Unterrichtsangebote, der künstlerischen Projekte, der Veranstaltungen und der sonstigen musikschulbezogenen Aktivitäten selbstständig und in Abstimmung mit der Pressestelle des Landkreises.

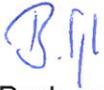
## § 11 Mitgliedschaften

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald als Träger der Kreismusikschulen, die unter § 1 Abs. 1 dieser Satzung näher benannt sind, ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen (VdM).

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig treten außer Kraft § 3, Absätze 2, 4-7 (Satz 1) der Gebührensatzung der Kreismusikschule Uecker-Randow vom 14.09.2006 sowie die Satzung der Kreismusikschule Uecker-Randow vom 15.12.2003.

Anklam, den 06.03.2012

  
Dr. Barbara Syrbe  
Landrätin



## ***Bekanntmachungsanordnung***

Die vorstehende „Satzung der Kreismusikschulen des Landkreises Vorpommern-Greifswald“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Landkreis geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Anklam, den 06.03.2012

  
Dr. Barbara Syrbe  
Landrätin

